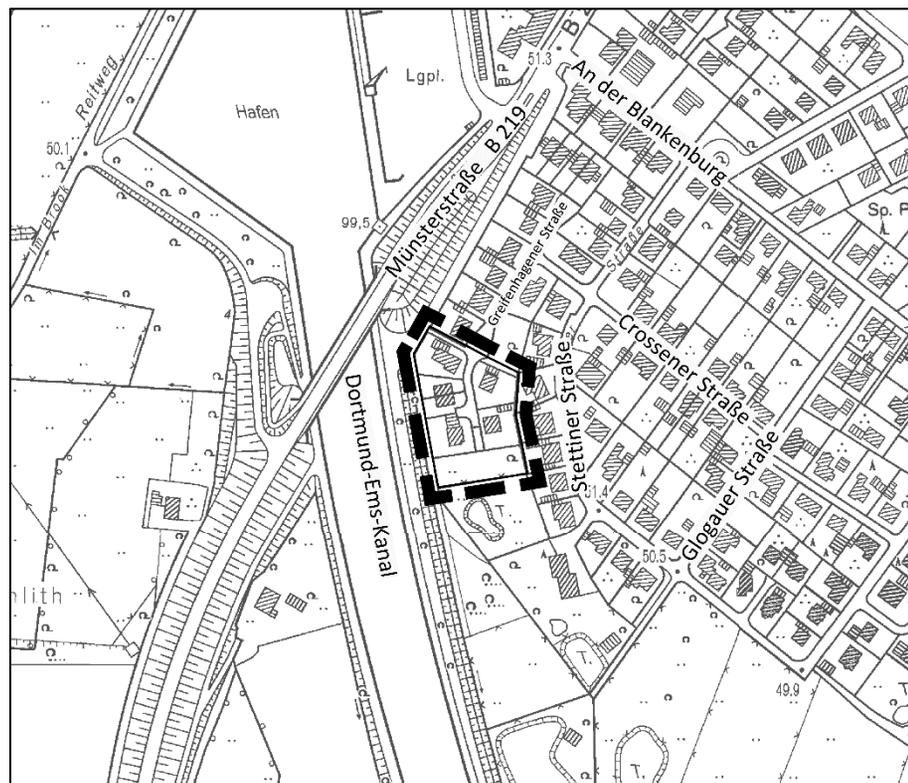


**1 Bebauungsplan Nr. 99 „Dörenthe“, 1. Änderung  
Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss**



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 09.10.2018 bis 08.11.2018
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 08.10.2018

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

<b>1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.			
<b>a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 26.06.2018</u>  Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB sind weitere Versorgungsträger beteiligt worden, die die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	<u>Schreiben vom 28.06.2018</u>  Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“ im Eigentum der Salzgitter Aktiengesellschaft, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o. g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwir-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der o.g. Feldeseigentümer erhält im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme.

		<p>kungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>	
4	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	<p><u>Schreiben vom 26.06.2018</u></p> <p>Eine Luftbildauswertung für ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anl. 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastung und der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen). Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eigene digitale Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beo-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird eine Festsetzung mit aufgenommen, die eine Sondierung der möglicherweise belasteten Flächen nach Maßgabe der genannten Verordnung vorschreibt. Zusätzlich werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die genauen Umrisslinien der Flächen gekennzeichnet. Insofern wird vor Baubeginn eine entsprechende Untersuchung durchgeführt, um Bombenfunde in Gänze auszuschließen.</p>

		bachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Weiteres Vorgehen: Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <a href="http://www.bra.nrw.de/479001">http://www.bra.nrw.de/479001</a> .	
5	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	<u>Schreiben vom 16.07.2018</u>  Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Dörenthe“ der Stadt Ibbenbüren bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	nicht erforderlich
6	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	-	-
7	EWE TEL GmbH	-	-
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	<u>Schreiben vom 05.07.2018</u>  Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.	nicht erforderlich
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 28.06.2018</u>  Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 18.06.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-

12	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 27.06.2018</u>  Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	nicht erforderlich
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 22.06.2018</u>  Bezüglich der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden durch die Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	nicht erforderlich
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 05.07.2018</u>  Gegen o.g. Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	nicht erforderlich
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 02.07.2018</u>  Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, da es sich um eine Nachverdichtung im Bestand handelt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	nicht erforderlich
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Schreiben vom 09.07.2018</u>  Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/ Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) gefunden werden. Aus diesem Grunde bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig ( ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, der insbesondere die Thematik archäologischer Bodenfunde aufgreift und durch die aufgezählten Punkte (1. und 2.) entsprechend ergänzt wird.

17	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
20	Stadt Ibbenbüren: Stabsstelle Geoinformation	-	-
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 25.06.2018</u>  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	nicht erforderlich
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
23	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	<u>Schreiben vom 11.07.2018</u>  Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:  Das Grundstück der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Das Grundstück der WSV darf durch die Planungen nicht beschnitten werden, da dieses als Zufahrt zum WSV-Grundstück 558 dient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 "Dörenthe" kommt es zu keinen Änderungen der Grundstückszusammensetzung des WSV. Das zur weiteren Nachverdichtung bestimmte Grundstück (Flur 60; Flurstück 520 der Gemarkung Ibbenbüren) war bereits zuvor Teil einer privaten Gartenfläche und wird nun im Zuge der Planungen als allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Beschneidungen des WSV-Grundstücks ergeben sich insofern nicht.
24	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 06.07.2018</u>  In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Dörenthe“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich

25	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<p><u>Schreiben vom 11.07.2018</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 19.06.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 99 "Dörenthe" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH &amp; Co KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451-58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n)</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, wodurch die Belange der Behörde ausreichend thematisiert werden.
----	--	---	---

<b>b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind</b>			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	<p><u>Schreiben vom 22.10.2018</u></p> <p>Mit Schreiben vom 26.06.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der</p>	nicht erforderlich

		<p>jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: <a href="https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html">https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</a></p>	
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	-	-
4	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	<p><u>Schreiben vom 30.10.2018</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Dörenthe" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist der Hinweis Nr. 3 enthalten: „Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.“ Außerdem ist der Hinweis Nr. 6 im Bebauungsplan enthalten: „Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.“ Durch diese beiden Hinweise sind die Interessen der Deutschen Telekom ausreichend berücksichtigt.</p>

	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.</p> <p>Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:</p> <p>"Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.</p> <p>Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden."</p> <p>Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die</p>	<p>Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist nicht erforderlich, da die Stadt selber Eigentümerin der Fläche wird.</p>
--	---	--

		<p>Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:Planauskunft.West1@telekom.de">Planauskunft.West1@telekom.de</a> oder im Internet unter <a href="https://trassenauskuft-kabel.telekom.de">https://trassenauskuft-kabel.telekom.de</a></p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p> <p>Vielen Dank!</p>	
5	EWE NETZ GmbH	<p>Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>In dem angefragten Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.99 "Dörenthe" betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	nicht erforderlich
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-

7	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	<u>Schreiben vom 05.11.2018</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	nicht erforderlich
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 18.10.2018</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 08.10.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich
9	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
10	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 31.10.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	nicht erforderlich
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 18.10.2018</u> Bezgl. der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden durch die Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	nicht erforderlich
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 31.10.2018</u> Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	nicht erforderlich
13	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 16.10.2018</u> Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegen, da es sich um eine Nachverdichtung im Bestand handelt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	nicht erforderlich
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
15	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-
16	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG	-	-

	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		
17	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
18	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 16.10.2018</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.06.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	nicht erforderlich
19	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West Sonja Brodin	<u>Schreiben vom 12.10.2018</u> In den von Ihnen angegebenen Planbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH. Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.	nicht erforderlich
20	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	<u>Schreiben vom 09.11.2018</u> Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	nicht erforderlich
21	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 25.10.2018</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Dörenthe" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.  Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich
22	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 08.11.2018</u> Wir teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 99 "Dörenthe" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 11.07.2018 hin.  Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 11.07.2018 aufgeführten Maßnahmen bei Tiefbauarbeiten werden beachtet.

<b>2. Beteiligung der Öffentlichkeit</b>			
<b>a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB</b>			
<b>Öffentliche Versammlung am 26.06.2018 im Rathaus</b>			
Anmerkung: Die im Rahmen der öffentlichen Versammlung vorgebrachten Anregungen und gestellten Fragen sind im Wortlaut aus dem Protokoll zur öffentlichen Versammlung zitiert. Auf die Beifügung des Protokolls wird deshalb verzichtet.			
<b>Nr.</b>	<b>Frage/Anregung</b>	<b>Beantwortung in der Versammlung</b>	<b>Abwägung</b>
1	Die vorliegende Planung bezieht sich ja lediglich auf die zusätzliche Eröffnung von Baumöglichkeiten für zwei Grundstücke. Gibt es auch die Möglichkeit, die Erschließungsstraße quasi als Ring in Richtung Stettiner Straße weiterzuführen oder zumindest eine zweite Stichstraße von dort anzulegen? Gibt es grundsätzliche Überlegungen, im Zuge einer Rahmenplanung für Dörenthe, in diesem Ortsteil weitere Wohnbauflächen zu entwickeln?	Seitens der weiteren Anlieger besteht aktuell nicht der Wunsch auf Ausdehnung der beabsichtigten Planung. Zur Erhaltung der Option auf Abrundung des Bereiches durch Verlängerung der Stichstraße nach Süden wurde vorsorglich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Eine Nachverdichtung macht hier mehr Sinn als z.B. eine Erweiterung in den Außenbereich hinein. (Zusatzinformation: Für Dörenthe wurde in den Jahren 2000-2003 ein Rahmenplan erarbeitet, der potentielle Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 ist dort allerdings nicht enthalten.)	
2	Wird die überplante landwirtschaftliche Fläche ersatzlos gestrichen?	Da es sich hier um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt, ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Die in Rede stehenden Flächen sind im Übrigen bis heute nie landwirtschaftlich genutzt worden.	
3	Wer trägt die Kosten für die Herstellung der Straße?	Die „Greifenhagener Straße“ gilt als endabgerechnet, aus diesem Grunde fallen für bereits erschlossene Grundstücke keine weiteren Kosten an.	
4	Muss der ca. 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt stehende Baum gefällt werden?	Dieser Baum ist als „zu erhaltend“ festgesetzt. Ein zweiter, dort vorhandener Baum wurde nicht festgesetzt, da er die Überbaubarkeit des östlichen Grundstückes verhindern würde. Bei einer nochmaligen Verlängerung der Erschließungsstraße müsste der festgesetzte Baum evtl. auch weichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene Baum wird nicht mehr als zu erhaltend festgesetzt. Jedoch wird ein Planzeichen (vorhandener Baum) nachrichtlich mit aufgeführt. Neue Erkenntnisse haben ergeben, dass es bei einem denkbaren weiteren Ausbau der Greifenhagener Straße zu Problemen mit dem festgesetzten Baum käme. Deshalb wird von der Festsetzung des Baumes nachträglich abgesehen.

5	Handelt es sich bei dem vorgesehenen „beschleunigten“ Änderungsverfahren um ein „normales“ Vollverfahren?	Bei einem „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a BauGB kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden und der Flächennutzungsplan ist den Planungen lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen.	
6	Bei der Herstellung der Erschließungsanlage sollte dafür Sorge getragen werden, dass genügend Leerrohre verlegt werden, damit ein mehrfaches Aufreißen der Straße verhindert werden kann.	Vor Beginn der Maßnahme finden Gespräche mit den Baufirmen und dem Straßenbaulastträger statt, ebenso werden die Versorgungsträger am Verfahren beteiligt.	
7	Wann ist der Baubeginn zu erwarten?	Bei reibungslosem Verlauf kann vielleicht Ende 2018 Rechtskraft erzeugt werden, danach könnte mit der Maßnahme begonnen werden.	
8	Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrung der Greifenhagener Straße insbesondere mit Müllfahrzeugen schon jetzt problematisch sei, tlw. müssten Autos von ausgewiesenen Parkplätzen entfernt werden, um ein entsprechendes Rangieren zu ermöglichen. Besonders im Bereich der Zufahrt von der Stettiner zur Greifenhagener Straße sei die Situation schwierig, auf die Anlegung von Beeten sei hier bereits verzichtet worden. Es wird befürchtet, dass sich die Problematik durch eine Verlängerung der Straße noch verschärfen könnte.	Herr Steggemann sagt zu, die beschriebene Problemlage mit der Abteilung für Straßenbau (im Hause) zu besprechen. Grundsätzlich seien die Baufirmen gehalten, sich vor Beginn der Maßnahme über derartige Probleme zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Greifenhagener Straße ist bereits gebaut. Die Erweiterung der Straße knüpft in Richtung Süd unmittelbar an. Es ist nachträglich nicht möglich den Straßenverlauf zu ändern. Der Abtransport des anfallenden Mülls wird weiterhin durch das vorhandene Erschließungssystem erfolgen.
9	Wurde die maximal eingeschossige Bebaubarkeit aus optischen oder aus Schallschutzgründen festgelegt?	Eine Nachverdichtung an dieser Stelle wird städtebaulich als sinnvoll angesehen, jedoch sollte dabei das Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches insgesamt im Auge behalten werden. Da dieser überwiegend eingeschossig bebaut ist, würde die Zulassung einer höheren Ausnutzbarkeit ausgerechnet dieser am Rande des Baugebietes gelegenen Grundstücke dem vorhandenen Siedlungscharakter nicht entsprechen.	

**b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB**

**Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom  
09.10.2018 bis 08.11.2018**

Anmerkung: Die eingegangene Stellungnahme ist im Wortlaut wiedergegeben

	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><u>Erstellt am: 08.11.2018</u> Es erscheint Herr ...und erklärt: Im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB wird angefragt, ob die in der Planzeichnung des o.g. Bebauungsplans festgesetzte Geschosszahl sowie der Verlauf der Baugrenzen noch zur Diskussion stehen. Es werden grundsätzliche Bedenken zu den gewählten Festsetzungen vorgetragen. Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der aufgenommenen Stellungnahme wiedergegeben: Die östlich an den Planbereich angrenzenden Bereiche der Stettiner Straße weisen eine zweigeschossige Bebauung auf. Dies ist im Bebauungsplan so festgesetzt. Es wird angeregt das dortige Maß der baulichen Nutzung auch auf die in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans zu übertragen (ein Vollgeschoss zu zwei Vollgeschossen). Aufgrund der Festsetzung ist die präferierte Bauform eines neuen Wohngebäudes auf den zu überplanenden Flächen der Wohnbaugrundstücke im Änderungsbereich nicht umsetzbar. Die Festsetzung würde in Gänze dazu führen, dass insbesondere das Obergeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Es wird daher angeregt, die Geschosszahl von der festgesetzten eingeschossigen Bauweise auf zwei Vollgeschosse zu erhöhen. Auch wird angefragt, ob die Dachneigung von mindestens 35° auf 20° gesenkt werden könne. Zudem wird angeregt, die festgesetzten Baugrenzen (überbaubare Fläche), welche das Flurstück 520 (Flur 60) in zwei Hälften teilen, für insgesamt ein Bauvorhaben zu ändern. Aufgrund des Zuschnittes bietet sich eine Bebauung in der Mitte des Grundstücks an. Es wird daher gebeten, die überbaubaren Flächen zusammenzuführen, sodass das Grundstück für ein Wohnhaus effizienter nutzbar wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich in räumlicher Perspektive an der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 "Dörenthe", welche am 31.05.2000 mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten ist. Mit der vorliegenden 1. Änderung des v. g. Bebauungsplans wird auch der Bereich der 1. vereinfachten Änderung mit überplant. Durch eine Abweichung von der aktuell festgesetzten Geschosszahl würde das damalige Plankonzept unterlaufen. Eine Erhöhung der Geschosszahl wird auch deshalb als unverhältnismäßig angesehen, als die an der Greifenhagener Straße vorhandenen Gebäude nach der bestehenden Festsetzung gebaut wurden. Zusätzlich würde sich ein Neubauvorhaben mit einer Änderung der Geschosszahl oder auch einer abgesenkten Dachneigung nicht in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Mit der 1. vereinfachten Änderung wurde seinerzeit ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung Süd festgesetzt, um die angrenzenden hinteren Grundstücke zukünftig (bei Bebauungswunsch) erreichen zu können. Dieses Konzept wird übernommen, damit weitere Grundstückseigentümer der Stettiner Straße in Zukunft die Option erhalten, die hinteren Grundstücksflächen bebauen zu können. Ein Leitziel der Bauleitplanung ist es zudem, dass mit Grund und Boden schonend umgegangen wird. Ein Einzelhaus auf verhältnismäßig großem Baugrund liefe diesem Ziel zuwider. Aus städtebaulicher Sicht sollte die Struktur der vorhandenen Siedlung erhalten bleiben, was bei einer Zusammenlegung der überbaubaren Flächen nicht mehr gegeben wäre.</p>